

Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Gilching (Gebührensatzung)

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Gilching folgende Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Gilching:

§ 1 Gebührenschuld

Für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Gilching werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner dieser Gebühren und des Entgeltes sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 Gebührensatz

Abs. 1

Die Gebühren betragen monatlich

a) für die Betreuung an 5 Tagen / Woche bis 14.00 Uhr	60,00 €
b) für die Betreuung an 4 Tagen / Woche bis 14.00 Uhr	48,00 €
c) für die Betreuung an 3 Tagen / Woche bis 14.00 Uhr	36,00 €
d) für die Betreuung an 2 Tagen / Woche bis 14.00 Uhr	24,00 €
e) für die Betreuung an 1 Tag / Woche bis 14.00 Uhr	12,00 €
f) für die Betreuung an 5 Tagen / Woche bis 16.00 Uhr	90,00 €
g) für die Betreuung an 4 Tagen / Woche bis 16.00 Uhr	72,00 €
h) für die Betreuung an 3 Tagen / Woche bis 16.00 Uhr	54,00 €
i) für die Betreuung an 2 Tagen / Woche bis 16.00 Uhr	36,00 €
j) für die Betreuung an 1 Tag / Woche bis 16.00 Uhr	18,00 €

Abs. 2

Neben der Gebühr nach Absatz 1 wird einmal pro Schuljahr das so genannte Spielgeld erhoben.

Dieses beträgt

a) für die Betreuung an 5 Tagen / Woche bis 14.00 Uhr	25,00 €
b) für die Betreuung an 4 Tagen / Woche bis 14.00 Uhr	20,00 €
c) für die Betreuung an 3 Tagen / Woche bis 14.00 Uhr	15,00 €
d) für die Betreuung an 2 Tagen / Woche bis 14.00 Uhr	10,00 €
e) für die Betreuung an 1 Tag / Woche bis 14.00 Uhr	5,00 €

f) für die Betreuung an 5 Tagen / Woche bis 16.00 Uhr	35,00 €
g) für die Betreuung an 4 Tagen / Woche bis 16.00 Uhr	30,00 €
h) für die Betreuung an 3 Tagen / Woche bis 16.00 Uhr	25,00 €
i) für die Betreuung an 2 Tagen / Woche bis 16.00 Uhr	20,00 €
j) für die Betreuung an 1 Tag / Woche bis 16.00 Uhr	15,00 €

Abs. 3

Die Gebühren werden 11 mal pro Jahr erhoben.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

Abs. 1

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung.

Abs. 2

Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus zum 1. eines Monats fällig.

Abs. 3

Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, zu dem die Abmeldung erfolgt.

Versäumen die Personensorgeberechtigten die Abmeldung eines Kindes von der Mittagsbetreuung, so endet die Gebührenschuld mit dem letzten Tag des Monats, an dem das Kind zum letzten Mal die Mittagsbetreuung besucht hat.

§ 5 Härteklausel

Für Erlass oder Stundung in besonderen Härten gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gilching, 22. Juli 2009

Manfred Walter
1. Bürgermeister